

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

Der Generalvikar

Aktenzeichen
V

Limburg
25. Juni 2021

Dienstanweisung zur Feier der Gottesdienste
(ersetzt die Dienstanweisung vom 21. Juni 2021)

Sehr geehrter Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,
sehr geehrte pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

jüngste Veränderungen in der hessischen Landesverordnung lassen weitere Lockerungen für den hessischen Teil des Bistums zu und erfordern eine kurzfristige Anpassung der Dienstanweisung für die Gottesdienste, wobei das Land Hessen die Festlegung der Regelungen für Gottesdienste jetzt größtenteils den Kirchen selbst überlässt. Die Veränderungen in dieser Dienstanweisung beziehen sich in erster Linie auf das Tragen von Masken und den Gemeindegesang und die Einführung einer Inzidenzgrenze für diese Lockerungen (A.5 und 6).

In Rheinland-Pfalz ergeben sich bislang keine Veränderungen zur bisherigen Dienstanweisung für die Feier von Gottesdiensten.

Die in dieser Dienstanweisung genannten Mindestanforderungen für Gottesdienste dürften mittlerweile an allen Orten erfüllbar sein. Damit ist die Feier von Gottesdiensten auch wieder in allen Kirchen möglich.

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf weiteres gültig.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch
Generalvikar

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregeln zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf zum Schutz anderer an Gottesdiensten nicht teilnehmen.
2. Die Teilnehmenden und Mitwirkenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, so dass die maximale Sitzplatzzahl überschritten wird, ist ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.
3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für „Veranstaltungen“ finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung keine Anwendung. Bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen gelten in Hessen die Regeln für Gottesdienste. In Rheinland-Pfalz gilt eine Begrenzung von 10m² pro Person. In Trauerhallen kann auch in Rheinland-Pfalz am Sitzplatz die Maske abgenommen werden.
4. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen ([Amtsblatt 5/2021](#) Nr. 245).
5. Für Gottesdienste im Freien gilt: Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz. Gemeindegesang ist erlaubt.
6. Für Gottesdienste in Innenräumen gilt:
 - a. Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.
 - b. In Rheinland-Pfalz entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz. Beim Hinein- und Hinausgehen sowie beim Verlassen des Sitzplatzes (z. B. Kommuniongang) ist ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95) zu tragen. Gemeindegesang ist nicht erlaubt.
 - c. In Hessen entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz. Beim Hinein- und Hinausgehen sowie beim Verlassen des Sitzplatzes (z. B. Kommuniongang) ist ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95) zu tragen. Gemeindegesang ist möglich. Die Wiederaufnahme des Gesangs sollte behutsam, in Maßen (z.B. durch eine angemessene Anzahl der Strophen) und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (z. B. der Raumhöhe) erfolgen. Da der Aerosolausstoß beim Gesang deutlich höher ist, ist es sinnvoll in kleineren Kirchen den Gesang noch sehr reduziert einzusetzen. Gute Erfahrungen mit der Beteiligung von Kantorinnen und Kantoren und Instrumentalmusik sollten grundsätzlich fortgeführt werden.
Steigt die Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis über 35, ist am Folgetag Gemeindegesang untersagt, und am Sitzplatz sind wieder Masken zu tragen.
7. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 250 Personen nicht überschreiten, um die Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können. Es empfiehlt sich bei einer größeren Teilnehmendenzahl die Absprache mit der Kommune.
8. Bei Wallfahrten und Prozessionen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.
9. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer.

10. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.
2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher in einer Kirche richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung dieses Abstandsgebotes verfügbaren Sitzplätze, wobei in Hessen bis zu zehn Personen und in Rheinland-Pfalz bis zu fünf Personen verschiedener Haushaltsgemeinschaften zusammensitzen dürfen. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zum dann nächsten Hausstand und in alle Richtungen mindestens 1,5 Meter beträgt. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherzahl obliegt dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarre bzw. dem Rector ecclesiae. Dieser soll bei der Festlegung auf eine Beratung durch synodale Verantwortungsträger vor Ort zurückgreifen. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren.
3. Mit Rücksicht auf den Organisationsaufwand und die faktischen Kontrollmöglichkeiten durch Ordner/innen wird auf eine Nichtzählung der Geimpften und Genesenen bei Gottesdiensten verzichtet. Kinder bis einschließlich 14 Jahre brauchen jedoch nicht mitgezählt zu werden.
4. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
5. Zur sinnvollen Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung »Heizen und Lüften« des Arbeitsstabes Corona verwiesen.
6. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.
7. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen.
8. Eine musikalische Begleitung in der Kirche kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe oder einen Chor erfolgen. In diesen Fällen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o.ä.) eingehalten werden und 3 Meter in Singrichtung.
9. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand (oder die bspw. mit dem Altardienst beauftragten Ministranten tragen Handschuhe und Maske; siehe dazu die Handreichung des Referats Ministrantenpastoral).
10. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende des Gottesdienstes am Ausgang aufgestellt.
11. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
 - a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
 - b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.

- c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen (nach der Kommunion des Zelebranten) ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspenden den Mund-Nasen-Schutz an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
 - d. Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen an den notwendigen Abstand beim Kommuniongang zu erinnern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
 - e. Beim Kommuniongang müssen die Gläubigen Maske tragen.
 - f. Der Spendedialog »Der Leib Christi« wird durch die Kommunionsspendenden gesprochen.
 - g. Kelchkommunion ist nicht möglich.
 - h. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (Handkommunion) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z.B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
 - i. Bei einer Konzelebration zu besonderen Anlässen (z.B. Firmung) bedarf es eines eigenen abgedeckten Kelches für jeden Konzelebranten, sofern der Kommunionempfang auch in dieser Gestalt vorgesehen ist. Die Anzahl der Konzelebranten soll zwei nicht überschreiten. Da offene Gefäße auf dem Altar stehen, tragen die Konzelebranten Maske.
 - j. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Die Purifikation des Kelches kann daher nur der Zelebrant übernehmen.
 - k. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
-